

Andreas Hofer Olympiaschützen Kaufbeuren e.V.
Vereins-Satzung
Stand: 19.11.2013

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Andreas Hofer Olympiaschützen Kaufbeuren e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Schützen zur Pflege von gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen und Ausübungen von Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Sportschützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes.
- 2.2. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.
Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 4.1. Aktiven Mitgliedern
- 4.2. Ehrenmitgliedern
- 4.3. Zweitmitgliedern

- zu 4.1. Aktive Mitglieder können werden, wer das 11. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen können unter Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten genehmigt werden, sofern die behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.
- zu 4.2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um das Vereins- bzw. Schießwesen besonders verdient gemacht hat. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

zu 4.3. Zweitmitglieder sind solche Mitglieder, die ihre Stammkarte bei einem anderen Schützenverein, der ebenfalls dem BSSB angehört, besitzen.

5. Aufnahme eines Mitgliedes

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Die Aufnahme in den Verein muss Schriftlich mit Mitgliedsantrag beim 1. oder 2. Schützenmeister erfolgen.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1. durch Austritt. Er kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Erklärung beim 1. oder 2. Schützenmeister, spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres. Laufende Mitgliedsbeiträge oder Ansprüche werden nicht zurückerstattet.
- 6.2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen wegen Verletzung der Satzung und Schießordnung, wegen grober Verletzung von Sitte und Anstand, wegen Schädigung des Anstandes und Ansehens des Vereins. Der Ausschluss wird vom 1. Schützenmeister beantragt. Die Entscheidung trifft das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2. Die Geräte, Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu gebrauchen.
- 7.3. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - 7.3.1. Die Vereinssatzung zu beachten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes zu befolgen.
 - 7.3.2. Sportliches und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
 - 7.3.3. Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig (bis 31.12. – Verein muss lt. BSSB 5 Abs. 2 gemeldet haben) zu entrichten.
 - 7.3.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8. Beiträge

- 8.1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- 8.2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Abgaben an den Bayerischen Sportschützenbund e. V. und der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Für Aufwand an Training und Wettkampfmateriale (Scheiben und Munition) wird ein Standgeld erhoben. Die Höhe des Standgeldes bestimmt die Mitgliederversammlung.

9. Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

10. Organe der Vereinsverwaltung

Der Vorstand

- 10.1. Das Schützenmeisteramt
- 10.2. Die Mitgliederversammlung
- 10.3. Die Referenten

zu 10.1. Das Schützenmeisteramt besteht aus:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
Kassier
Schriftführer
Sportleiter

Die beiden Schützenmeister bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis des Vereins jedoch beschränkt auf den Fall des Verhindert-seins des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Mehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren geheim gewählt. Das ganze Schützenmeisteramt entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

zu 10.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, möglichst nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Anschreiben der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

zu 10.3. Das Schützenmeisteramt bestellt je nach Bedarf Fachreferenten. Aufgabe dieser Referenten ist es das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

zu 10.4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person, die für Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, durch Vergütungen jeder Art. Bei Vereinsangelegenheiten entstehender personeller oder sachlicher Aufwand wird vom Verein getragen.

11. Geschäftsordnung

Die Tagesordnung erstreckt sich auf:

- 11.1. Bericht des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 11.2. Bericht des Schatzmeisters über die Jahresrechnung.
- 11.3. Bericht und Entlastung des Schatzmeisters durch die Rechnungsprüfer.
- 11.4. Bericht des Sportwartes.
- 11.5. Entlastung des Schützenmeisteramtes durch die Mitglieder
- 11.6. Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der Wahlperiode (3 Jahre).
- 11.7. Evtl. Satzungsänderungen.
- 11.8. Anträge und Wünsche.
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftliche eingereicht werden.
- 11.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.10. Besondere Auszeichnungen
- 11.11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 11.12. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll mit genauem Abstimmungsergebnis anzufertigen.
- 11.13. Als Rechnungsprüfer sind 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege zu überprüfen und hierüber schriftlich bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen bzw. die Vereinsinteressen es erfordern.

Sie kann einberufen werden:

- 12.1. durch das Schützenmeisteramt oder
- 12.2. wenn dies $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Schützenmeisteramt beantragen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder schriftlich den Antrag stellen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden aktiven Mitglieder die Auflösung beschließt.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erfüllung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 13.3. Die Auflösung des Vereins ist dem Registergericht mitzuteilen.

Kaufbeuren, den 19.11.2013

Der Vorstand

